

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 55 (1904)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Ortschaften erforderliche Bau- und Brennholz nicht vom einzelnen Bürger, sondern auf Rechnung der Gemeinde bezw. gemeinschaftlich geschlagen und aus dem Walde gebracht werden soll. Dagegen wäre es zu weit gegangen, wenn dieses Verfahren auch für die einzelnen Maiensäße und Alpen in Anwendung gebracht werden wollte; in diesen Fällen soll die Holzabgabe auf dem Stocke Regel bleiben. Merz.

### **Zusatz der Redaktion.**

Die Vorschrift, daß das Holz aus den Gemeinde- und Korporationswäldungen in gefällttem und aufgerüstetem Zustande an die Teilhaber abzugeben sei, ist für den Kanton Tessin nicht neu. Sie steht hier bereits seit 13 Jahren in Kraft, seit Erlass des grundsätzlichen bundesrätlichen Entscheides betr. Hieb, Aufarbeitung und Holztransport in Gemeinde- und größern Korporationswäldungen, vom 27. Januar 1891. Während dieser ganzen Zeit ist vom Bund weder im Tessin, noch in andern Gebirgskantonen verlangt worden, daß das für die Alpen und Maiensäße nötige Holz vor seiner Abgabe aufgearbeitet werde und es liegt auch kein Grund vor zur Annahme, das neue Forstgesetz und die Vollziehungsverordnung zu demselben bedingen eine Abänderung dieser gewiß selbstverständlichen Auffassung in der vorliegenden Frage. Wir sind sogar in der Lage positiv zu versichern, daß maßgebenden Orts die Abgabe jenes Holzes in bisheriger Weise, d. h. nach Anzeichnung und unter Kontrolle zur Verhinderung von Mißbräuchen, durchaus gebilligt wird.

Unzweifelhaft kommen aber noch andere Fälle vor, die eine Abweichung vom angenommenen Grundsatz erheischen, die aber in den Vollziehungsbestimmungen des Bundes unmöglich alle vorgesehen werden konnten, noch vorgesehen zu werden brauchten. Denn der mehrfach angefochtene Art. 10 ist eben *cum grano salis* aufzufassen und seine Bestimmungen können nicht als direkte Vorschrift für die Besitzer öffentlicher Wäldungen betrachtet werden, sondern sie sollen den Kantonen als Begleitung bei der Revision ihrer forstl. Gesetzgebung dienen. Sache der letztern wird es also sein, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen vorzusehn.



## **Forstliche Nachrichten.**

### **Bund.**

**Als III. Adjunkten des eidg. Oberforstinspektorates** hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. März abhin gewählt Herrn **Albert Billiody**, seit 1898 Oberförster des V. neuenburgischen Forstkreises, La Chaux-de-Fonds-Vocle. Dem werten Kollegen unsere besten Glückwünsche!

**Besoldungen des höhern Forstpersonals.** Der Bundesrat hat am 31. v. M. das Minimum der Besoldungen der Kantonsoberröster und der Kreisröster festgesetzt, in den Kantonen mit über 13,000 ha. Waldareal zu Fr. 4000 und Fr. 3000, in den Kantonen mit einer kleineren Waldfläche zu Fr. 3000—3500 und Fr. 2500—2800.

Wir werden den betreffenden Bundesratsbeschluf in der nächsten Nummer in extenso mitteilen.

### Kantone.

**Bern.** Alt-Oberbannwart Moor. † Im Alter von beinahe 70 Jahren ist am 19. v. M. in Innertkirchen bei Meiringen Herr Moor, während langen Jahren Oberbannwart und nachher Besitzer der beiden Gasthöfe im Hof zu Innertkirchen verstorben. Er war auch nach seinem Rücktritt aus dem Staatsdienst ein treuer Freund des Waldes, der als angesehenener und einflußreicher Mann manches zur Förderung des Forstwesens im Oberhasli beigetragen hat.

**Freiburg.** Vermehrung des untern Forstpersonals. Während früher nur für das eidgenössische Forstgebiet Unterförster, sog. Forestier-chefs, angestellt waren, wird nun auch das Flachland solche erhalten und zwar 12. Mit den bereits bestehenden sieben würde also der ganze Kanton in 19 Unterförster-Reviere zerfallen.

Die neu geschaffenen Stellen sind bereits besetzt worden, doch nur provisorisch für ein Jahr und unter dem Vorbehalt, daß die Ernannten während dieser Zeit einen sechswöchigen Forstkurs besuchen. Nach mit Erfolg bestandener Schlußprüfung soll ihre definitive Anstellung erfolgen.

**Basel.** Walter Schmid †. Am 23. März ist in Basel Hr. W. Schmid, Besitzer der dortigen Milchkuranstalt, ein langjähriges Mitglied des Schweiz. Forstvereins, zu Grabe getragen worden. Geboren 1843 in Frauenfeld, besuchte er erst die städtischen Schulen zu Burgdorf, dann das Gymnasium in Basel, wohin seine Eltern übergesiedelt waren und studierte zu Mitte der 60er Jahre am eidg. Polytechnikum Forstwissenschaft. 1867 bestund er im Kanton Bern das Oberförster-Examen und befaßte sich hier während mehreren Jahren mit der Einrichtung von Gemeindewaldungen. Da damals in seinem Heimatkanton Thurgau keine forstliche Stelle mehr zu besetzen war und es ihm nicht gelang in einem andern Kanton eine solche zu erhalten, so sah er sich genötigt, sich einer anderweitigen Beschäftigung zuzuwenden. Er gründete in Basel eine Milchkuranstalt, welches Geschäft unter seiner umsichtigen Leitung sich sehr gedeihlich entwickelte. — Von seinem ursprünglichen Berufe hat er namentlich seine Vorliebe für Entomologie bewahrt und sich als vorzüglicher Kenner der Hymenoptern einen Namen gemacht. — Am 20. März verschied er nach kurzem Krankenlager an einem Herzschlag. R. I. P.

**Graubünden.** In Poschjavo scheint man mit den Behörden wegen der bezüglich der Gemeindevaldungen getroffenen Maßnahmen durchaus nicht zufrieden zu sein. Wie eine Korrespondenz im „Freien Rätier“ ausführt, lehnt sich die ländliche Bevölkerung namentlich gegen die vom Gemeinderat verakfordierte Waldvermessung auf, weil sie Fr. 40—50,000 kosten solle, während jener allerdings nachweist, daß die Ausgabe für die Gemeinde Fr. 12—15,000 nicht übersteigen werde.

Tatsächlich liegt der Grund zur Unzufriedenheit ganz anderswo. Die Bauern sehen es nicht gern, daß nach den Forderungen der eidg. und kantonalen Behörden in die Waldwirtschaft des Puschlavs endlich einmal Ordnung gebracht werden soll. „Die Bauern, sagt der betr. Korrespondent, wollten stets den Wald offen haben. Ihnen wurde das Brenn- und Bauholz im Walde angewiesen und sie konnten es zu jeder Zeit aufrüsten und abführen; sie versorgten die Borghefi (die Bewohner der Flecken) mit Holz und trieben damit einen lukrativen Handel. Es wird behauptet, daß einzelne Familien im Jahr bis 100 Fuder Brennholz zu Fr. 7—8 den Borghefi verkauften“ usw.

Endlich verlangte der Kleine Rat von der Gemeinde eine strammere Beachtung der kantonalen und eidg. Gesetzesvorschriften, die Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Gemeindeförsters, sowie die Revision des Waldreglementes, alles Dinge, welche den unbeschränkte Freiheit Liebenden sehr wenig zusagen. Daher der Unwille und die Bewegung gegen den Gemeinderatsbeschluß.

**Tessin.** Personalnachrichten. (Korresp.) Einen großen Verlust hat das tessinische Forstinspektorat erlitten durch die Demission der Herren Kreisoberförster Frankenhauser und Pometta; ersterer wurde als Oberförster des Kantons Appenzell A.-Rh. gewählt und letzterer ist in das Holzgeschäft seiner Verwandten in Como eingetreten. In der verhältnismäßig kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit in der italienischen Schweiz (7 bezw. 4 Jahre) haben diese tüchtigen Forstbeamten durch außerordentliche Tätigkeit, sowie durch taktvolles Auftreten sich die Sympathie der Behörden und der Bevölkerung erworben. Unter der Führung solcher Forstbeamten würden auch im Tessin auf dem Gebiete des Forstwesens bald sichtbare Erfolge erzielt werden, nicht nur in der Wiederbewaldung kahler Hänge und in der Verbauung von Rufen und Wildbächen, sondern auch auf dem Gebiete der Waldvermessung und der Forsteinrichtungsarbeiten. Schade, daß solch ausgezeichnete Kräfte der tessinischen Forstwirtschaft nicht länger erhalten werden konnten;\* sie hätte deren so dringend nötig.

---

\* Um ein tüchtiges Personal für viele Jahre sich zu sichern, müssen in erster Linie die Besoldungsverhältnisse verbessert werden, da heutzutage eine Besoldung von Fr. 2500. — für einen Oberförster nicht mehr hinreichend ist.

An Stelle des Herrn Frankenhäuser wurde als Oberförster des III. Kreises (Bellinzona) Herr Forstadjunkt Albisetti und an diejenige des Herrn Pometta als Oberförster des I. Kreises (Faido) Herr D. Furrer-Solothurn gewählt. Als Forstadjunkt wählte die Regierung den Herrn Dr. A. Bettelini aus Caslano. Möge es diesen jungen Kollegen gelingen, die von ihren Vorgängern begonnene Arbeit mit bestem Erfolg weiter auszubauen.

Mz.



## Bücheranzeigen.

### Neue literarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung A. Franke in Bern.)

**Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.** Herausgegeben vom Vorstande derselben, Arnold Engler, Professor am Polytechnikum in Zürich. VIII. Band, 1. Heft. Zürich. Kommissionsverlag von Fäsi & Beer. 1903. XXIV. u. 80 S. gr.-8°.

Unsere forstliche Versuchsanstalt hat uns bereits letzten Herbst wieder mit einer neuen Veröffentlichung bedacht. Das betr. Heft bringt als „Geschäftliche Mitteilungen“ zunächst die beiden Referate, welche der Vorsteher und der Adjunkt der Anstalt letzten Sommer am internationalen Kongreß in Mariabrunn\* gehalten haben: Herr Prof. Engler über Anleitung für die Ausführung von Durchforstungs- und Lichtungsversuchen, Herr Flury über Beschaffung einer allgemeinen forstlichen Bibliographie. Wir glauben umso eher davon Umgang nehmen zu dürfen, auf diese beiden, vorzüglich den Fachmann interessierenden gediegenen Arbeiten hier näher einzutreten, als der erstern in dieser Zeitschrift bereits Erwähnung geschah, während wir auf die zweite später, wenn einmal die Verwirklichung der Flury'schen Vorschläge etwas bestimmtere Form angenommen haben wird, zurückzukommen gedenken.

Über zwei Drittel des Heftes sind einer Abhandlung des Herrn Professor Dr. C. Keller: Untersuchungen über die Höhenverbreitung forstschädlicher Tiere in der Schweiz, eingeräumt. Er hat darin das während der letzten 7 Jahre selbst gesammelte Material, ergänzt durch anderweitige, der Literatur entnommene Angaben, zu einer recht verdankenswerten Arbeit verwertet. Billigerweise darf man allerdings von einem solchen ersten Versuch noch keine große Vollständigkeit erwarten, vermag doch in so kurzer Zeit ein Einzelner nur einen beschränkten Teil dieser unendlichen Mannigfaltigkeit von Erscheinungen zu erforschen. Es soll uns jedoch deshalb das Gebotene nicht weniger willkommen sein.

Der ganze Stoff ist in 3 Abteilungen untergebracht: Beschädigungen der Zoocidien (gallenbildenden Tiere), der übrigen Insekten und der Wirbeltiere, während ein vierter Abschnitt die Ergebnisse zusammenfaßt. Die weitere Einteilung erfolgt nicht nach Ordnungen, Familien und Gattungen, sondern, wenigstens für die Insektenbeschädigungen, nach den Nährpflanzen. Gewiß ist solches vom Standpunkt des Forstschutzes entschieden als das einzig Richtige zu bezeichnen, während allerdings diese An-

\* Vgl. S. 332 ff. Jahrg. 1903 d. Ztjch.